



Zl. 141 / 606

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Egg
über die Erlassung eines Fahrverbotes auf den Güterwegen „Egg-Schmarütte-Fluh
und Egg-Schmarütte-Langacker“

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit der Güterwege sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§ 1

Das Befahren der Güterwege ist ab Abzweigung von der Gemeindestraße „Ittensberger Straße“ bis zu den Enden der Wegabschnitte mit Kraftfahrzeugen in beiden Fahrrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaften einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte und Dienstbarkeitsberechtigte Pächter, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs. 2 des Güter- und Seilwegegesetzes, LGBl. Nr. 25/1963 in der Fassung Nr. 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaften einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten;
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;

- Be-
3
4
- d) Personen die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenerhaltung, der Wasserwirtschaft tätig sind sowie der Jagdnutzungsberechtigte.

§ 3

1. Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.
2. Sie tritt mit der Kundmachung der Agrarbezirksbehörde Bregenz in Kraft.


Der Bürgermeister
Norbert Fink


ergeht an:

Güterweggenossenschaft Egg-Schmarütte-Fluh und Egg-Schmarütte-Langacker,
z.H. Obmann Erich Metzler, Schmarütte 306, 6863 Egg

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung der Verbotsschildes gem. § 52 lit a Z 6a StVO 1960 in Kleinformat und der Anbringung von Zusatzschildern mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte“ jeweils am Wegbeginn (Abzweigung von der Gemeindestraße „Itensberger Straße“) anzubringen. Die Anbringung der Zusatzschilder oberhalb des Verbotsschildes mit der Aufschrift „Güterweg Egg-Schmarütte-Fluh und Güterweg Egg-Schmarütte-Langacker“ ist zweckmäßig.

Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion Egg, Loco 613, 6863 Egg
mit dem Ersuchen, die Einhaltung des Fahrverbotes zu überwachen